



**bAV-Newsletter der
Kenston Pension GmbH,
Rechtsberatungskanzlei für
betriebliche Altersversorgung**

April 2026



Rechtsprechung

- 1** LAG Hessen - Entscheidung vom 17.12.2025: Sozialplanabfindung bei rentennahen Arbeitnehmern – Altersdiskriminierung?
- 2** BAG-Entscheidung vom 11.12.2025: Corona-Sonderzahlung in Anlehnung an TV – arbeitsrechtlicher Gleichbehandlungsgrundsatz
- 3** LAG Niedersachsen - Entscheidung vom 27.10.2025: Anspruch auf Freistellung aus dem Arbeitszeitkonto – freigestelltes BR-Mitglied
- 4** BFH-Entscheidung vom 05.02.2026: Rückstellungsbildung im Zusammenhang mit einem Vorruhestandsmodell

Rechtsanwendung

- 1** Oberste Finanzbehörden der Länder vom 18.03.2026: Allgemeinverfügung zur Zurückweisung von Einsprüchen und Änderungsanträgen zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Rechnungszinsfußes bei der Teilwertberechnung von Pensionsrückstellungen gemäß § 6a Abs. 3 S. 3 EstG
- 2** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“



Rechtsprechung

1 **LAG Hessen - Entscheidung vom 17.12.2025: Sozialplanabfindung bei rentennahen Arbeitnehmern – Altersdiskriminierung?**

Eine Sozialplanregelung bei Betriebsschließung, nach der für Arbeitnehmer rentennaher Jahrgänge die Abfindung nicht nach der Betriebszugehörigkeit berechnet wird, sondern nach den Monaten bis zum Wechsel in eine ungekürzte Altersrente, verstößt nicht gegen § 75 I BetrVG, sondern stellt eine nach § 10 S. 3 Nr. 6 AGG zulässige, unmittelbare Diskriminierung wegen des Alters dar (LAG Hessen vom 17.12.2025 - 18 SLa 674/25 -, BeckRS 2025, 39233).

2 **BAG-Entscheidung vom 11.12.2025: Corona-Sonderzahlung in Anlehnung an TV – arbeitsrechtlicher Gleichbehandlungsgrundsatz**

Zu seinem Urteil vom 11.12.2025 zu Fragen einer Corona-Sonderzahlung in Anlehnung an einen Tarifvertrag fasste das BAG folgende urteilsbegründende Leit- und Orientierungssätze (BAG vom 11.12.2025 - 6 AZR 47/25 -, BeckRS 2025, 41726):

Gewährt ein nicht tarifgebundener Arbeitgeber in enger Anlehnung an einen Tarifvertrag seinen Mitarbeitern eine freiwillige Leistung nach einem generalisierenden Prinzip, unterwirft er sich damit dem Regelungszweck dieses Tarifvertrags. Ein eigenständig von ihm aufgestellter zusätzlicher und im Widerspruch zum tariflichen Zweck stehender Regelungszweck kann dann eine Ungleichbehandlung von Mitarbeitern bzw. einer Gruppe von Mitarbeitern nicht rechtfertigen.

Entscheidet sich ein Arbeitgeber, unabhängig von der Art des jeweiligen Rechtsverhältnisses, seinen Mitarbeitern freiwillig und nach einem generalisierenden Prinzip eine Leistung zu gewähren, ist er bei der von ihm vorgenommenen Gruppenbildung an die Grundsätze des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes gebunden.

Lehnt sich ein nicht tarifgebundener Arbeitgeber bei der Gewährung einer freiwilligen Leistung an seine Mitarbeiter sehr eng an einen Tarifvertrag an, unterwirft er sich damit dessen Regelungszweck. Einen zum tariflichen Rege-

lungszweck im Widerspruch stehenden weiteren Regelungszweck kann er dann nicht wirksam aufstellen.

Das Zuflussprinzip nach § 11 EStG gilt auch für eine nach den Vorschriften des Steuerrechts ursprünglich steuerfreie Leistung des Arbeitgebers. Auf die Fälligkeit und den Zeitraum, für den diese Leistung gewährt wird, kommt es nicht an.

3 **LAG Niedersachsen - Entscheidung vom 27.10.2025: Anspruch auf Freistellung aus dem Arbeitszeitkonto – freigestelltes BR-Mitglied**

Betriebsratsmitgliedern, die nach § 38 I BetrVG von ihrer beruflichen Tätigkeit vollständig freigestellt sind, ist die Mehrarbeitsvergütung zu zahlen, die sie erhalten hätten, wenn sie ohne ihre Freistellung zu Überstunden herangezogen worden wären. Sehen betriebliche Regelungen dabei vor, dass anstelle der Mehrarbeitsvergütung eine Gutschrift auf einem Arbeitszeitkonto und Freistellung aus dem Guthaben des Arbeitszeitkontos erfolgen kann, haben auch nach § 38 I BetrVG voll freigestellte Betriebsratsmitglieder Anspruch auf Freistellung aus dem Arbeitszeitkonto aus hypothetischer Mehrarbeit (LAG Niedersachsen vom 27.10.2025 - 7 TaBV 29/25 -, BeckRS 2025, 36428).

4 **BFH-Entscheidung vom 05.02.2026: Rückstellungsbildung im Zusammenhang mit einem Vorruhestandsmodell**

Für die Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Vorruhestandsmodell kann die Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten in Betracht kommen. Dies gilt auch für die Aufwendungen für die Arbeitnehmer, mit denen das Unternehmen am betreffenden Bilanzstichtag zwar noch keine gesonderte Freistellungsvereinbarung getroffen hat und die sich noch nicht in der Freistellungsphase befunden haben, die nach dem Anstellungsvertrag aber bereits einen entsprechenden Anspruch haben

Wird mit der während der Freistellung zu zahlenden Vergütung die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers während der gesamten Beschäftigungsdauer abgegolten, ist die Höhe der Rückstellungen nicht dergestalt zu bestimmen, dass

sich die jeweiligen Rückstellungsbeträge für die betroffenen Arbeitnehmer beginnend mit dem Zeitpunkt der zivilrechtlichen Entstehung des Anspruchs auf spätere Freistellung bis zum planmäßigen Beginn der Freistellung in zeitan- teilig gleichen Raten aufbauen. Vielmehr ist der voraussichtliche Erfüllungsbetrag auf den Zeitraum zu verteilen, der mit Aufnahme des Dienstverhältnisses beginnt.

Betrifft ein Zwischenurteil mehrere voneinander getrennte Streitpunkte, so kann das Revisionsgericht, wenn die Revision nur in Bezug auf einen Streitpunkt begründet ist, den Urteilspruch aufheben und das Zwischenurteil im Übrigen durch Zurückweisung der Revision bestätigen (BFH vom 05.02.2026 - IV R 11/24 -, BeckRS 2026, 5220).

Rechtsanwendung

1 **Oberste Finanzbehörden der Länder vom 18.03.2026: Allgemeinverfügung zur Zurückweisung von Einsprüchen und Änderungsanträgen zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Rechnungszinsfußes bei der Teilwertberechnung von Pensionsrückstellungen gemäß § 6a Abs. 3 S. 3 EStG**

Aufgrund

–des § 367 Abs. 2b und des § 172 Abs. 3 AO,

–der Beschlüsse des BVerfG v. 28.7.2023 – 2 BvL 22/17, DStR 2023, 2051, und v. 21.2.2025 – 1 BvR 2267/23, DStRE 2025, 424 (nachfolgend BFH v. 2.7.2025 – XI B 19/25 (XI B 104/21), nicht dokumentiert)

ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Am 18.3.2026 anhängige und zulässige Einsprüche gegen Festsetzungen der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, gegen gesonderte Verlustfeststellungen nach § 10d Abs. 4 S. 1 EStG, gegen Festsetzungen des Gewerbesteuermessbetrags und gegen gesonderte (und ggf. einheitliche) Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen sowie gegen Bescheide, die die Änderung einer der vorgenannten Festset-

zungen oder Feststellungen ablehnen, werden hiermit zurückgewiesen, soweit mit den Einsprüchen geltend gemacht wird, der Rechnungszinsfuß iHv 6 % bei der Teilwertberechnung von Pensionsrückstellungen nach § 6a Abs. 3 S. 3 EStG verstoße gegen das GG.

Entsprechendes gilt für am 18.3.2026 anhängige, außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellte und zulässige Anträge auf Aufhebung oder Änderung einer Festsetzung oder Feststellung iSd S. 1.

2 Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV - Uckermann/Drees

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.

Buch. In Leinen C.H.BECK

ISBN Nummer: 978-3-406-84215-3

3. Auflage, erscheint voraussichtlich Januar 2027

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren.

Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zur Neuauflage

Die Neuauflage berücksichtigt die gesetzlichen

Neuerungen der letzten Jahre einschließlich des Zweiten Betriebsrentenstärkungsgesetzes.

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater,
Patrick Drees, Rentenberater,

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater;
Christian Braun, Rechtsanwalt;
Patrick Drees, Rentenberater;
Takil, Hakan, Dipl.-Mathematiker;
Jan Stratmann, Dipl.-Mathematiker, Aktuar;
Gudrun Wagner-Jung, Dipl. Finanzwirtin



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert. Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH sind Herr Sebastian Uckermann und Herr Patrick Drees.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist gleichzeitig CEO der KENSTON GRUPPE®, „Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.“ (BRBZ) sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber und Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Drees, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist gleichzeitig COO der KENSTON GRUPPE®, Mitglied im Kuratorium des BRBZ sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus ist Herr Drees Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de.

Kenston Pension GmbH

Im Zollhafen 13c
50678 Köln

Tel. +49 (0) 221 99 2222 3 - 0

Fax +49 (0) 221 99 2222 3 - 50

info@kenston-pension.de

www.kenston-pension.de

www.kenston-akademie.de